

Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 5 Überlassung von Instrumenten
- § 6 Erstattungen
- § 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach § 3 Abs. 3 der Musikschulsatzung vom 15.08.2023 gebührenpflichtig.
- (2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzliche Vertretung Minderjähriger) vereinbart.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme in die Musikschule erfolgt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden wirksam wird.
- (5) Die Änderung der Unterrichtsform ist zum Monatsbeginn möglich und zieht die Änderung der Gebühr zum gleichen Termin nach sich.
- (6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach § 4 (2) der Musikschulsatzung kein Unterricht stattfindet.
- (8) Schülerinnen und Schüler der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

- (1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schülerinnen, Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende
Gruppe E	Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit pro Woche	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische oder Tänzerische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schüler/innen	45 Minuten	130,00 €	13,00 €		
	Musikalische Grundausbildung, Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen						
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schüler/innen	45 Minuten	260,00 €	26,00 €		
	Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minuten	190,00 €	19,00 €		
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten	450,00 €	45,00 €	600,00 €	60,00 €
			45 Minuten	650,00 €	65,00 €	850,00 €	85,00 €
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schüler/innen im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten	470,00 €	47,00 €	560,00 €	56,00 €
		Gruppenunterricht mit 2 Schüler/innen	45 Minuten	390,00 €	39,00 €	480,00 €	48,00 €
		Gruppenunterricht mit 3-4 Schüler/innen	45 Minuten	280,00 €	28,00 €	340,00 €	34,00 €
	Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schüler/innen	45 Minuten	570,00 €	57,00 €	600,00 €	60,00 €
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schüler/innen	45-60 Minuten	260,00 €	26,00 €	330,00 €	33,00 €
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schüler/innen	75-90 Minuten	330,00 €	33,00 €	420,00 €	42,00 €
Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten	100,00 €	10,00 €	110,00 €	11,00 €
				Für Schülerinnen und Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei			
Fachbereich	Fach	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig	Gebühr, einmalig			
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung	Gruppenstärke nach Möglichkeit der Musikschule	45 Minuten	48,00 €			

§ 3 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen werden nur für die Gruppe S gewährt.

(2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:

- für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
- für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.

(3) Die Gebührenpflicht für Schüler/innen, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr oder für das erste Kind wird als erstes Fach berechnet.
2. Pro Teilnehmendem kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Zur Förderung besonders begabter Schüler/innen dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. Hier kann zusätzlicher Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erteilt werden.

Der zusätzliche Fachunterricht wird um 70% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches, gerundet auf volle Eurobeträge, ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.

(5) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für die Gruppe S gewährt werden.

Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:

- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
- in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.

(2) Zahlungsweise der Gebühren:

- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
- per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.

(3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann

nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

(1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Überlassungsgebühr
Bis 255,00 €	6,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	12,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	15,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	18,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	20,00 € pro Monat

(2) Überlassungsgebühren nach § 5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.

(3) Die Zahlung der Überlassungsgebühren erfolgt

- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
- monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments nach den Regelungen des § 4 (2) dieser Satzung.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien und gesetzliche Feiertage begründen keine Erstattung.

(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Schüler/innen krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert waren.

(3) Überlassungsgebühren nach § 5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2008 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

L. S.